

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
finanzierung@bav.admin.ch

1. Dezember 2023

**Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der
Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV):
Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2023 haben Sie uns eingeladen, zu mehreren Verordnungsänderungen im Bereich des öffentlich finanzierten Verkehrs Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einem sicheren, verlässlichen und innovativen Verkehrssystem und einem nachhaltigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Bundes interessiert.

Wir stimmen den meisten vorgeschlagenen Anpassungen zu, da sie der Umsetzung der verabschiedeten Revision des Personenbeförderungsgesetzes dienen. Dennoch möchten wir einige grundlegende Bemerkungen anbringen:

- Das BAV will, als Learning aus den verschiedenen Subventionsskandalen der letzten Jahre, die Kontrollschraube deutlich anziehen. Das Grundproblem im abgeltungsberechtigten Verkehr bleibt aber die Informationsasymmetrie zwischen Bestellern und Transportunternehmen, die man nur über eine **Stärkung von Ausschreibungen und eine Deregulierung** lösen kann. Ein System mit Direktvergabe und engem Korsett von Vorschriften wird weitere Fehlentwicklungen mit sich bringen.
- Wir befürchten, dass die hohe Kontinuität der Zielvereinbarungen zwischen Bund und Transportunternehmen die Effizienzanreize und Innovationskraft im öV reduzieren. Auch müssen künftig **zusätzliche Anreize für wirtschaftliche Angebotskonzepte seitens Bund, Kantone und Transportunternehmen** geschaffen werden.
- Die Einführung eines Benchmarks für öV-Angebote ist sinnvoll und erhöht die **Transparenz**, insb. wenn die Zahlen veröffentlicht werden.
- Die freie Gewinnverwendung sollte, wenn immer möglich, mit der **Gewährung unternehmerischer Freiheiten und der Tragung der entsprechenden Risiken einhergehen**.

- Die Finanzierung von Innovations- und Pilotprojekten darf **keine Wettbewerbsverzerrungen** nach sich ziehen.
- **Der diskriminierungsfreie Zugang zur Vertriebsinfrastruktur der Transportunternehmen muss zwingend für alle Unternehmen gelten.** Daten, die in hoheitlichem Auftrag unter Einsatz von Steuergeldern erhoben wurden, sollten Open Data sein.

In den Einzelheiten befürworten wir die folgenden Anpassungen an den Vernehmlassungsvorlagen:

Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs

Art. 36 Kennzahlen und systematischer Vergleich der bestellten Angebote

1 Das BAV berechnet aufgrund der Offerten sowie der Betriebskosten- und Leistungsrechnung Kennzahlen über die einzelnen Linien.

2 Es erstellt einen systematischen Vergleich der bestellten Angebote.

3 Es stellt *der Öffentlichkeit*, den Kantonen und den Unternehmen die Indikatoren, Kennzahlen und Ergebnisse des systematischen Vergleichs in geeigneter Form zur Verfügung.

Begründung:

Transparenz und Effizienz sind zentrale Anliegen der Wirtschaft an den abgeltungsberechtigten Verkehr. Das vorgesehene Benchmarking ist ein zaghafter Schritt, der die Transparenz und Effizienz erhöhen dürfte. Die daraus resultierenden Daten müssen jedoch unbedingt der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nur so kann ein öffentliches Kostenbewusstsein für den öV entstehen, das eine nachhaltige Diskussion um Angebotsausbauten ermöglicht.

Art. 56 Innovationen

1 Zur Förderung von Innovationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite A-Fonds-perdu-Beiträge gewähren, *sofern diese wettbewerbsneutral sind*.

(...)

Wir unterstützen es, dass die Transportunternehmen künftig finanziellen Spielraum für Innovationsprojekte erhalten. Entscheidend ist dabei jedoch, dass die Privatwirtschaft nicht unfair konkurrenziert wird. Im Mobilitätsbereich verwischen die Grenzen zwischen abgeltungsberechtigtem Verkehr und freiem Wettbewerb zusehends. Dass staatliche Transportunternehmen mit Defizitgarantie und staatlichen Krediten im freien Wettbewerb unterwegs sind, ist wettbewerbspolitisch nicht akzeptabel. Das BAV sollte daher die Wettbewerbsneutralität von Beiträgen für Innovationsprojekte speziell sicherstellen.

Verordnung über die Personenbeförderung

Art. 56a Gemeinsame Vertriebsinfrastruktur

(...)

2 Unternehmen, die den direkten Verkehr nach Artikel 16 PBG anbieten, müssen sich der Vertriebsinfrastruktur anschliessen. Weiteren *konzessionierten Unternehmen sowie Unternehmen mit einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 PBG* ist der Anschluss zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

(...)

Begründung:

Bei der Revision des Personenbeförderungsgesetzes bestand explizit das Anliegen, den öV-Vertrieb unter Bedingungen für Drittfirmen zu öffnen. Dieses Bedürfnis besteht bei vielen Mobilitäts- und Dienstleistungsunternehmen weiterhin, insbesondere Startups und kleinere, innovative Unternehmen.

Seite 3

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV): Stellungnahme economiesuisse

Die Konsumentinnen und Konsumenten könnten von neuen und zusätzlichen Angeboten profitieren, private Mobilitätsangebote könnten besser mit dem öV verknüpft werden und nicht zuletzt würde auch der öV-Vertrieb von mehr Reichweite profitieren. Übergeordnet könnte dadurch eine bessere Auslastung und ein effizienteres Verkehrssystem erreicht werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt